

Beiträge aus Einmalzahlungen

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Beitragspflicht	1
3. Zeitliche Zuordnung	1
4. Monatliche Beitragsbemessungsgrenze	2
5. Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze	2
6. Märzklausele	3
7. Beitragsgruppen und -sätze	3
8. Rückzahlung von Einmalzahlungen	3
9. Besonderheiten bei Meldungen	7

Mit diesem Beratungsblatt, **Suchnummer 2031414**, stellen wir Ihnen die wesentlichen Regelungen der Beitragsberechnung bei Einmalzahlungen übersichtlich und verständlich dar. Zahlreiche Beispiele helfen Ihnen, sich in der Materie zurechtzufinden.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Allgemeines

Einmalig gezahltes Entgelt wird häufig auch als Sonderzahlung, Sonderzuwendung oder Einmalzahlung bezeichnet. Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gelten besondere Regelungen bei der Berechnung der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Die häufigsten Formen von Einmalzahlungen sind zum Beispiel:

- zusätzliche Monatsgehälter (13. und 14. Gehalt)
- Weihnachtsgeld
- Urlaubsgeld
- Urlaubsabgeltung
- Gewinnbeteiligung

2. Beitragspflicht

Auch für Einmalzahlungen gilt der allgemeine Grundsatz, dass Entgelte, die steuerpflichtig sind, auch der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen.

Einmalzahlungen, die aus besonderen Anlässen gezahlt werden, sind in einigen Fällen bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei und insoweit auch beitragsfrei.

3. Zeitliche Zuordnung

Sie ordnen Einmalzahlungen für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge dem Abrechnungsmonat zu, in dem Sie sie auszahlen. Auf die Fälligkeit der Zuwendung kommt es dabei nicht an.

Wenn Sie die Einmalzahlung in einem Monat ohne laufendes Arbeitsentgelt gewähren, so ordnen Sie es für die Beitragsberechnung dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zu. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Mitarbeiter seinen Bundesfreiwilligendienst ableistet und noch ein Weihnachtsgeld erhält.

Beispiel 1

Herr Meier ist seit Jahren bei der Firma A beschäftigt. Bis zum 30. Juni erhält er laufendes Arbeitsentgelt. Vom 1. Juli an leistet er seinen Bundesfreiwilligendienst ab. Im November des Jahres zahlt ihm die Firma ein Weihnachtsgeld.

Erläuterung

Das Weihnachtsgeld ist für die Beitragsberechnung dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, also dem Monat Juni.

Zahlen Sie eine einmalige Zuwendung erst nach Ende der Beschäftigung aus, so ordnen Sie diese dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum desselben Kalenderjahres zu. Haben Sie in dem Kalenderjahr der Auszahlung noch kein laufendes Arbeitsentgelt gezahlt und liegen in dem laufenden Jahr keine SV-Tage vor, ist die Einmalzahlung beitragsfrei.

Dies gilt nicht, wenn die Einmalzahlung bis zum 31. März geleistet wird. Dann ist die Märzklauseel anzuwenden. Mehr dazu lesen Sie unter Punkt 6.

4. Monatliche Beitragsbemessungsgrenze

Bitte prüfen Sie, ob im Monat der Auszahlung das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung übersteigt.

Bei freiwillig Versicherten stellen Sie das gesamte Entgelt (laufendes Entgelt und Einmalzahlung) der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung gegenüber, da das monatliche Entgelt des Beschäftigten in diesen Fällen bereits über der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung liegt.

Beitragsbemessungsgrenzen 2020

(Werte in EUR)

	Kranken-/Pflegeversicherung	Renten-/Arbeitslosenversicherung	
	West und Ost	West	Ost
monatl.	4.687,50	6.900	6.450
jährlich	56.250	82.800	77.400

Liegt das gesamte Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze, ist das Entgelt voll beitragspflichtig. In allen anderen Fällen müssen Sie für den Monat der Einmalzahlung berechnen, auf welchen Betrag der Sonderzahlung Beiträge anfallen.

Beispiel 2

Herr Schulz ist seit Jahren bei der Firma B beschäftigt. Er erhält ein monatliches Entgelt in Höhe von 2.600 EUR. Im Mai 2020 zahlt ihm der Arbeitgeber 2.100 EUR Urlaubsgeld. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung für 2020 beträgt monatlich 4.687,50 EUR.

Erläuterung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze wird durch die Zusammenrechnung des laufenden Entgelts und des Urlaubsgeldes überschritten:

monatliches Entgelt	2.600 EUR
Einmalzahlung	+ 2.100 EUR
Summe	= 4.700 EUR

Das Entgelt liegt über der Beitragsbemessungsgrenze. Somit ist eine besondere Vergleichsberechnung erforderlich.

5. Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze

Um zu berechnen, auf welchen Betrag der Einmalzahlung Beiträge anfallen, müssen Sie eine besondere Vergleichsberechnung vornehmen. Sie prüfen dabei, ob der Mitarbeiter die sogenannte anteilige Beitragsbemessungsgrenze bis zum Abrechnungsmonat mit seinem bisherigen beitragspflichtigen Entgelt schon ausgeschöpft hat oder ob noch ein Restbetrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze übrig ist. Nur darauf fallen Beiträge an.

Die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze berechnen Sie vom Beginn des Kalenderjahres (beziehungsweise vom Beginn der Beschäftigung) bis zum Ablauf des Abrechnungsmonats, in dem die Einmalzahlung für die Beitragsberechnung zu berücksichtigen ist.

Dabei rechnen Sie alle Tage an, an denen der Versicherte bei Ihnen in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand. Volle Kalendermonate setzen Sie mit 30 Tagen und angebrochene Monate mit den tatsächlichen Kalendertagen an. Die Jahresbeitragsbemessungsgrenze multiplizieren Sie mit der Zahl der so ermittelten Tage und teilen sie dann durch 360.

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze

Jahresbeitragsbemessungsgrenze	x	Kalendertage

		360

Von der so ermittelten anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze ziehen Sie das bisher erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt ab. Die Differenz stellt den maximal beitragspflichtigen Teil der Einmalzahlung dar.

Beispiel 3

(mit den Werten der alten Bundesländer)

Herr Zenker ist seit Jahren bei der Firma C als Angestellter beschäftigt. Im April 2020 erhält Herr Zenker ein Urlaubsgeld.

Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen 2020	
Kranken-/Pflegeversicherung	56.250 EUR
Renten-/Arbeitslosenversicherung	82.800 EUR

Für die Berechnung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze ist folgender Zeitraum maßgebend:

$$1.1. - 30.4.2020 = 120 \text{ Tage}$$

Berechnung

Kranken- und Pflegeversicherung:
 $56.250 \text{ EUR} \times 120 : 360 = 18.750 \text{ EUR}$

Renten- und Arbeitslosenversicherung:
 $82.800 \text{ EUR} \times 120 : 360 = 27.600 \text{ EUR}$

Bei der Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze berücksichtigen Sie bitte auch Zeiten mit verkürztem oder ohne Arbeitsentgelt.

Das gilt für Zeiten

- des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld,
- des Bezugs von Kurzarbeitergeld,
- von rechtmäßigen Streiks und Aussperrungen.

Außerdem rechnen Sie Zeiten

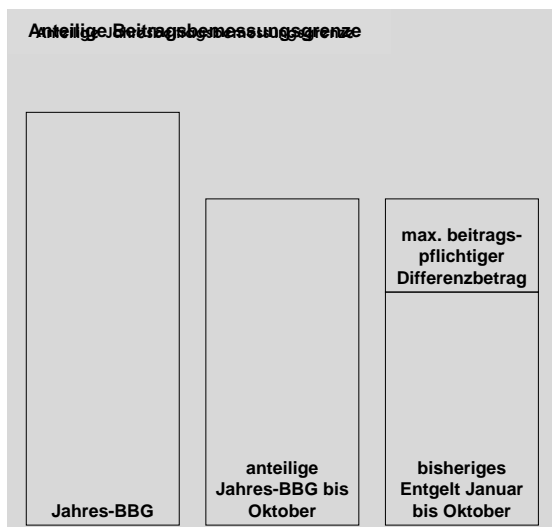
- des unbezahlten Urlaubs und
- des unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit

an, allerdings längstens für einen Monat, da in diesen Fällen die versicherungspflichtige Mitgliedschaft nur für einen Monat erhalten bleibt.

Beitragsfreie Zeiten lassen Sie unberücksichtigt, wenn Sie die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ermitteln. Beitragsfrei können folgende Zeiten sein:

- Bezug von Krankengeld
- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Elternzeit (mit oder ohne Elterngeld)

Wenn Sie während einer solchen beitragsfreien Zeit eine Einmalzahlung leisten, so ist diese gleichwohl beitragspflichtig. Hat allerdings im laufenden Kalenderjahr durchgehend Beitragsfreiheit bestanden, bleibt auch die Einmalzahlung beitragsfrei.



Besteht zu den einzelnen Versicherungszweigen die Versicherungspflicht für unterschiedliche Zeiträume, so ermitteln Sie die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze bitte getrennt.

Wenn im Laufe des Kalenderjahres Renten- bzw. Arbeitslosenversicherungsfreiheit eingetreten ist, Sie aber den Arbeitgeberanteil entrichten müssen, so ziehen Sie die gesamte Beschäftigungszeit heran, um ihn zu ermitteln.

Um die Vorgehensweise bei der Berechnung noch einmal zu verdeutlichen, haben wir in Beispiel 4 (auf der nächsten Seite) den Verlauf eines Kalenderjahres mit zwei Sonderzahlungen ausführlich dargestellt.

6. Märzklausel

Zahlen Sie einem Beschäftigten in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März eines Jahres eine Sonderzuwendung, so ist diese unter Umständen dem letzten abgerechneten Monat des Vorjahres, in der Regel also dem Dezember, zuzuordnen. Dies ist der Fall, wenn bei krankenversicherungspflichtig Beschäftigten die Einmalzahlung zusammen mit dem sonstigen beitragspflichtigen Entgelt die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung übersteigt. Auch die Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden dem Vorjahr zugeordnet.

Bei krankenversicherungsfreien Beschäftigten ist die entsprechende Grenze für die Renten- bzw. Arbeitslosenversicherung maßgebend. Für die Zuordnung zum Vorjahr ist Bedingung, dass die versicherungspflichtige Beschäftigung bei Ihnen bereits zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorjahr bestanden hat. Dies verdeutlicht Ihnen Beispiel 5.

Ist die Einmalzahlung dem Vorjahr zuzuordnen, bleibt diese Zuordnung selbst dann bestehen, wenn dadurch weniger Beiträge als bei einer Zuordnung zum Jahr der Auszahlung entrichtet werden müssen.

7. Beitragsgruppen und -sätze

Für die Berechnung der Beiträge aus der Einmalzahlung sind die Beitragsgruppen und Beitragssätze des Monats maßgebend, dem die Sonderzahlung für die Beitragsabrechnung zugeordnet wird. Dies gilt auch, wenn Sie die Märzklausel anwenden.

8. Rückzahlung von Einmalzahlungen

Muss Ihnen der Beschäftigte eine Sonderzuwendung zurückzahlen (zum Beispiel Weihnachtsgeld bei einer vorzeitigen Kündigung), berichtigen Sie bitte rückwirkend die Beitragsberechnung für den Monat, in dem Sie die Einmalzahlung abgerechnet haben.

Die ermittelten Korrekturen fließen in den Beitragsnachweis des laufenden Monats ein – eine Korrektur des Nachweises für die vergangene Zeit ist nicht vorzunehmen.

Beispiel 4

(mit Werten aus den alten Bundesländern)

Herr Viktor ist seit dem 1.1.2020 bei der Firma E versicherungspflichtig beschäftigt. Sein Monatsgehalt beträgt zunächst 3.500 EUR, ab 1.6.2020 wird es auf 4.200 EUR erhöht. Im April erhält er ein Urlaubsgeld von 4.200 EUR, im November ein Weihnachtsgeld in Höhe von 4.200 EUR.

In der Zeit vom 17.3.2020 bis zum 31.3.2020 hat Herr Viktor wegen einer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld bezogen und war daher beitragsfrei.

Berechnung des beitragspflichtigen Urlaubsgeldes

Monat	Sozialversicherungstage	laufendes Entgelt	Einmalzahlung
Januar	30	3.500 EUR	
Februar	30	3.500 EUR	
März	16	1.866,67 EUR	
April	30	3.500 EUR	4.200 EUR

Beitragsbemessungsgrenzen 2020 (West)

Kranken- und Pflegeversicherung	56.250 EUR
Renten- und Arbeitslosenversicherung	82.800 EUR

Für die Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze ist folgender Zeitraum maßgebend:

1.1.2020 - 16.3.2020 =	76 Tage
1.4.2020 - 30.4.2020 =	30 Tage
zusammen	106 Tage

1. Kranken- und Pflegeversicherung

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze (56.250 EUR x 106 : 360)	16.562,50 EUR
Beitragspflichtiges Entgelt (1.866,67 EUR + 3 x 3.500 EUR)	12.366,67 EUR
Unterschiedsbetrag	4.195,83 EUR

Für die Kranken- und Pflegeversicherung sind vom Urlaubsgeld lediglich 4.195,83 Euro zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

2. Renten- und Arbeitslosenversicherung

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze (82.800 EUR x 106 : 360)	24.380,00 EUR
Beitragspflichtiges Entgelt (1.866,67 EUR + 3 x 3.500 EUR)	12.366,67 EUR
Unterschiedsbetrag	12.013,33 EUR

Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung ist das Urlaubsgeld in der vollen Höhe (4.200 EUR) für die Beitragsberechnung heranzuziehen.

Berechnung des beitragspflichtigen Weihnachtsgeldes

Monat	Sozialversicherungstage	laufendes Entgelt	Einmalzahlung
Mai	30	3.500 EUR	
Juni	30	4.200 EUR	
Juli	30	4.200 EUR	
August	30	4.200 EUR	
September	30	4.200 EUR	
Oktober	30	4.200 EUR	
November	30	4.200 EUR	4.200 EUR
Dezember	30	4.200 EUR	

Für die Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze ist folgender Zeitraum maßgebend:

1.1.2020 - 16.3.2020 =	76 Tage
1.4.2020 - 30.11.2020 =	<u>240 Tage</u>
zusammen	316 Tage

1. Kranken- und Pflegeversicherung

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze (56.250 EUR x 316 : 360)	49.375 EUR
--	------------

Beitragspflichtiges Entgelt

laufendes Entgelt Januar bis April	12.366,67 EUR
beitragspflichtiges Urlaubsgeld	4.195,83 EUR
laufendes Entgelt Mai bis November (bis zur BBG) (3.500 EUR + (4.200 EUR x 6))	<u>28.700 EUR</u>
zusammen	45.262,50 EUR

Unterschiedsbetrag	4.112,50 EUR
--------------------	--------------

Für die Kranken- und Pflegeversicherung sind vom Weihnachtsgeld lediglich 4.112,50 EUR zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

2. Renten- und Arbeitslosenversicherung

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze (82.800 EUR x 316 : 360)	72.680,00 EUR
--	---------------

Beitragspflichtiges Entgelt

laufendes Entgelt Januar bis April	12.366,67 EUR
beitragspflichtiges Urlaubsgeld	4.200 EUR
laufendes Entgelt Mai bis November (3.500 EUR + (4.200 Euro x 6))	<u>28.700 EUR</u>
zusammen	45.266,67 EUR

Unterschiedsbetrag	27.413,33 EUR
--------------------	---------------

Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung ist das Weihnachtsgeld in der vollen Höhe von 4.200 Euro zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

3. Entgeltmeldung

In die Jahresentgeltmeldung ist (unter Berücksichtigung des Dezember-Gehaltes) das rentenversicherungspflichtige Entgelt einzutragen.

laufendes Entgelt Januar bis Dezember 2020

Januar bis Mai, ohne März (3.500 EUR x 4)	14.000 EUR
März	1.866,67 EUR
Juni bis Dezember (4.200 EUR x 7)	29.400 EUR
Urlaubsgeld	4.200 EUR
Weihnachtsgeld	<u>4.200 EUR</u>
zusammen	53.666,67 EUR

Beispiel 5

(mit den Werten der neuen Länder)

Herr Walter ist seit dem 1. September 2019 bei der Firma D versicherungspflichtig beschäftigt. Sein Monatsgehalt beträgt 3.400 EUR. Im März 2020 erhält er ein Urlaubsgeld in Höhe von 3.900 EUR.

Beitragsbemessungsgrenzen 2020 (Ost)	
Kranken- und Pflegeversicherung	56.250 EUR
Renten- und Arbeitslosenversicherung	77.400 EUR

Für die Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen ist folgender Zeitraum maßgebend

1.1.2020 - 31.3.2020 = 90 Tage

Berechnung**Kranken- und Pflegeversicherung**

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze (56.250 EUR x 90 : 360)	14.062,50 EUR
Beitragspflichtiges Entgelt Januar bis März (3.400 EUR x 3)	10.200 EUR
Unterschiedsbetrag	3.862,50 EUR

Die Einmalzahlung wird für die Beitragsberechnung dem Dezember des Vorjahres zugeordnet, weil das laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung (10.200 EUR + 3.900 EUR = 14.100EUR) die anteilige Jahres-BBG überschreitet.

Beitragsbemessungsgrenzen 2019 (Ost)	
Kranken- und Pflegeversicherung	54.450 EUR
Renten- und Arbeitslosenversicherung	73.800 EUR

Für die Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres ist folgender Zeitraum maßgebend

1.9.2019 - 31.12.2019 = 120 Tage

Berechnung

	Kranken- und Pflegeversicherung	Renten- und Arbeitslosenversicherung
Anteilige Jahresbeitrags- bemessungsgrenze 2019 (Jahres BBG x 120 : 360)	18.150 EUR	24.600 EUR
Beitragspflichtiges Entgelt September bis Dezember 2019 (3.400 Euro x 4)	13.600 EUR	13.600 EUR
Unterschiedsbetrag	4.550 EUR	11.000 EUR
Beitragspflichtiger Teil des Urlaubsgeldes	3.900 EUR	3.900 EUR

9. Besonderheiten bei Meldungen

Beitragspflichtige Einmalzahlungen geben Sie in der Regel bei der nächsten Entgeltmeldung, also einer Abmeldung oder Jahresmeldung, zusammen mit dem laufenden Entgelt in einer Summe an.

Dies ist aber nur möglich, wenn die entsprechende Meldung Angaben zum laufenden Arbeitsentgelt enthält und dieses nach den gleichen Beitragsgruppen abgerechnet wurde wie die Einmalzahlung. Können Sie die Einmalzahlung nicht in die nächste Meldung eintragen, weil

- für das Kalenderjahr, dem die Einmalzahlung zuzurechnen ist, keine Entgeltmeldung mehr erfolgt
- oder in der folgenden Entgeltmeldung keine Angabe über das laufende Arbeitsentgelt enthalten ist
- oder die Beitragsgruppen nicht übereinstimmen
- oder es sich um beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23 a Absatz 4 Satz 1 SGB IV handelt,

berichtigen Sie bitte die zuletzt erstattete Meldung.

Ist dies nicht möglich, erstellen Sie bitte eine besondere Entgeltmeldung für die Einmalzahlung. Als Zeitraum der Beschäftigung gegen Entgelt geben Sie dabei den ersten und den letzten Tag des Kalendermonats an, dem Sie die Einmalzahlung für die Beitragsabrechnung zugeordnet haben.

Als Grund der Abgabe der Meldung tragen Sie die Schlüsselzahl "54" ein. Diese gesonderte Meldung erstellen Sie mit der folgenden Gehaltsabrechnung spätestens sechs Wochen nach der Auszahlung bei der zuständigen Krankenkasse.

Eine solche Meldung können Sie auch abgeben, wenn zum Beispiel bei einer Zahlung während eines längeren Krankengeldbezuges offen ist, ob Sie im laufenden Kalenderjahr noch eine Entgeltmeldung abgeben müssen.

Bei Anwendung der März Klausel beachten Sie bitte unbedingt, dass Sie für die Beitragsberechnung auf das Vorjahr zurückgreifen müssen. Die Entgelte aus der März-Klausel sind mit Grund "54" zu melden.